

Zweite Ergänzung der Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
VOLKSWAGEN AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat erklären:

- 1) Vorstand und Aufsichtsrat der VOLKSWAGEN AG haben mit Entsprechenserklärung vom 9. Dezember 2021 erklärt, den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK“) mit Ausnahme der folgenden Ziffern auch weiterhin zu entsprechen:
 - a) Empfehlung B.3 (Dauer von Vorstands-Erstbestellungen)
 - b) Empfehlung C.5 (Mandatsobergrenze mit Vorstands-Mandat)
 - c) Empfehlung C.10 Satz 2 (Unabhängigkeit des Prüfungsausschussvorsitzenden)
 - d) Empfehlung C.13 (Offenlegung bei Wahlvorschlägen)
 - e) Empfehlung D.4 (Unabhängigkeit des Prüfungsausschussvorsitzenden).

Mit Ergänzungserklärung vom 20. Juli 2022 haben Vorstand und Aufsichtsrat der VOLKSWAGEN AG ferner erklärt, dass nunmehr

- a) vorsorglich von Empfehlung G.6 (Überwiegen der langfristig variablen Vergütung)
 - b) von Empfehlung G.10 Satz 2 (4-Jahre Bindungsfrist) und
 - c) höchstvorsorglich von Empfehlung G.7 Satz 1 (Festlegung von Leistungskriterien) abgewichen wird.
- 2) Der Aufsichtsrat der VOLKSWAGEN AG hat im Einvernehmen mit Herrn Dr. Diess beschlossen, die Bestellung von Herrn Dr. Diess zum Mitglied und seine Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands mit Wirkung zum Ablauf des 31. August 2022 zu beenden. Nach der mit Herrn Dr. Diess erzielten Einigung läuft sein Dienstvertrag auch nach dem vorzeitigen Ende der Bestellung bis zum Ablauf seiner regulären Laufzeit, d.h. bis zum Ablauf des 24. Oktober 2025, weiter. Daraus folgt:

Empfehlung G.13 Satz 1 (Abfindungs-Cap)

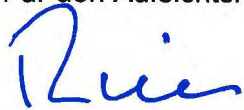
Gemäß Empfehlung G.13 Satz 1 sollen Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats der VOLKSWAGEN AG ist nicht eindeutig, ob sich Empfehlung G.13 Satz 1 nur auf Abfindungszahlungen oder auch auf Zahlungen an ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied aufgrund eines fortbestehenden Dienstvertrags bezieht. Der Dienstvertrag zwischen Herrn Dr. Diess und der VOLKSWAGEN AG wird im Einvernehmen mit Herrn Dr. Diess auch nach seinem Ausscheiden – vorbehaltlich einer früheren Kündigung durch Herrn Dr. Diess – noch für mehr als zwei Jahre seit dem Ausscheiden von Herrn Dr. Diess weiterlaufen. Entsprechend erhält Herr Dr. Diess zwar keine Abfindung, aber unter Umständen seine vertragsgemäße Vergütung für mehr als zwei Jahre gerechnet

ab seinem Ausscheiden. Vor diesem Hintergrund erklären Vorstand und Aufsichtsrat der VOLKSWAGEN AG vorsorglich eine Abweichung von Empfehlung G.13 Satz 1.

Die vorliegende Ergänzung bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Entsprechenserklärung vom 9. Dezember 2021 anwendbare Fassung des DCGK vom 16. Dezember 2019 und auf die Punkte dieser Entsprechenserklärung, die aufgrund eines nach dem 9. Dezember 2021 und seit der letzten Ergänzungserklärung vom 20. Juli 2022 geänderten Sachverhalts anzupassen sind. Die Empfehlungen des Abschnitts G. des DCGK sind in der neuen Fassung des DCGK vom 28. April 2022, die das Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht hat, unverändert enthalten. Zu den neuen Empfehlungen der Fassung des DCGK vom 28. April 2022 werden wir uns erst in der nächsten regulären Entsprechenserklärung Ende 2022 erklären.

Wolfsburg, 26. Juli 2022

Für den Aufsichtsrat



Pötsch

Für den Vorstand



Döss